



Einwohnergemeinde Farnern

Reglement über die Übertragung der Aufgaben der Volksschule

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20.06.2022
Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und Nr. 24 vom 19.05.2022 und 16.06.2022

	Art. 1
Aufgabenübertragung a) Gegenstand	Die Einwohnergemeinde Farnern überträgt der Einwohnergemeinde Rumisberg als Sitzgemeinde die Aufgaben zur Führung <ul style="list-style-type: none">– des Kindergartens– der Primarschule– des Spezialunterrichts– der Tagesschule– des freiwilligen Schulsports– der schulärztlichen schulzahnärztlichen Dienste entsprechend der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule.
	Art. 2
Anwendbares Recht	Die Gemeinde Farnern unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Rumisberg, insbesondere dem Organisationsreglement und dem Schulreglement.
	Art. 3
Rechte und Pflichten	<p>¹ Die Sitzgemeinde Rumisberg wird ermächtigt und verpflichtet durch die zuständigen Organe alle gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule, den Gemeindereglementen und dem Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>² Die zuständigen Organe der Sitzgemeinde Rumisberg können gegenüber Personen aus dem Gemeindegebiet Farnern Verfügungen erlassen.</p>
	Art. 4
Mitbestimmung / Verantwortlichkeit	<p>¹ Die Mitbestimmung der Einwohnergemeinde Farnern wird durch Einsitznahme in die Schulkommission der Einwohnergemeinde Rumisberg gewährleistet.</p> <p>² Die disziplinarische und vermögensrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vertreter der Einwohnergemeinde Farnern in der Schulkommission der Sitzgemeinde Rumisberg richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Rumisberg und des Kantons.</p>
	Art. 5
Anschlussvertrag	<p>¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mittels Vertrags mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Rumisberg.</p>

² Für die Festlegung der Schulkostenbeiträge ist dabei auf die Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion für die Berechnung der Schulkostenbeiträge abzustellen¹.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 genehmigt.

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19.05.2022 bis 19.06.2022 öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und Nr. 24 vom 19.05.2022 und 16.06.2022 publiziert.

Farnern, 21.06.2022

Die Gemeindeschreiberin



¹ BSiG 4/432.210/1.3